



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes
(Drs. 19/7432)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Familiengeldgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wird wie folgt gefasst:
„1. In Art. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „von Kindern, die vor dem 1. September 2026 geboren wurden,“ eingefügt.“
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
„2. Die Art. 2 bis 8 werden aufgehoben.“
- d) Die Nrn. 4 bis 7 werden aufgehoben.
- e) Nr. 8 wird Nr. 3 und wird wie folgt gefasst:
„3. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Hinsichtlich vor dem 1. September 2026 geborener Kinder sind Art. 2 bis 8 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Diese Übergangsvorschrift gilt für alle Berechtigten, deren zu versteuern- des Einkommen 100 000 € nicht übersteigt. ³Diese Grenze gilt für Paare und Alleinerziehende gleichermaßen.

(2) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. September 2026 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Eltern- geld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

3. In § 2 Nr. 5 wird in Abs. 4 die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Sep- tember 2026“ sowie die Angabe „...[**einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkraft- tretens nach § 6]**“ durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.

4. In § 3 Nr. 2 Buchst. b wird in Abs. 2 die Angabe „...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ jeweils durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. § 102 wird aufgehoben.“
 - b) In Nr. 2 wird in § 154 die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. September 2026“ sowie die Angabe „...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„a) Buchst. c wird aufgehoben.“
 - b) In Nr. 2 wird in § 12 Satz 1 und 2 die Angabe „...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ jeweils durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
7. In § 6 wird die Angabe „...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]**“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Aufgrund von Inflation, Tarifsteigerungen, höheren Energiekosten und höheren Mieten sind die Kosten für eine angemessene Kinderbetreuung in bayerischen Kindertageseinrichtungen stark gestiegen.

Doch auch junge Familien – gerade mit geringen oder mittleren Einkommen – leiden unter Preissteigerungen gerade für Dienstleistungen, hohen Mieten, hohen Kinderbetreuungskosten und der angespannten wirtschaftlichen Situation.

Für die Kommunen, die das Defizit zwischen der gesetzlichen Förderung durch den Freistaat Bayern und den tatsächlich entstehenden Kosten der Kinderbetreuung ausgleichen, ist dies inzwischen in sehr vielen Fällen nicht mehr finanzierbar. Und in jenen finanzschwachen Gemeinden, wo kein Defizitvertrag besteht, wissen die Träger noch weniger, wie sie die zusätzlichen finanziellen Belastungen schultern sollen.

Die Eltern ächzen unter den erhöhten Elternbeiträgen für die Betreuung ihrer Kinder, die zu einer weiteren Erhöhung der Lebenshaltungskosten führen. Die Kitas sind zu weiteren Sparmaßnahmen gezwungen, um die Kosten noch irgendwie im Griff zu behalten. Das geht dann auf Kosten der pädagogischen Standards, auf Kosten des Personals in den Einrichtungen und auf Kosten der Kinder.

Insbesondere Kinder mit Behinderung oder besonderen Bedarfen finden kaum noch Plätze. Dringend benötigtes Personal in den Einrichtungen geht verloren, da die Arbeitsbedingungen immer schlechter werden. Das Ziel, dass alle Kinder in Bayern einen Betreuungsplatz bekommen können sollen und in ihrer Kita nicht nur aufbewahrt, sondern gut aufgehoben sind und vor allem der Bildungsanspruch, der an die Kitas gestellt wird, kann so nicht mehr erreicht werden.

Bayern ist Familienland. Daher gilt es in dieser schwierigen finanziellen Lage, herbeigeführt durch einen jahrelangen Investitionsstau bei der bayerischen Kita-Infrastruktur, nun eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu finden.

Der Änderungsantrag sieht daher vor, dass die Mittel, die bisher direkt und unabhängig vom Einkommen an die Eltern ausgeschüttet wurden, für den Aufbau einer zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung verwendet werden. Der Vertrauensschutz soll jedoch für all diejenigen jungen Eltern gelten, die mit der Unterstützung des Freistaates Bayern gerechnet haben und auf diese angewiesen sind. Daher gilt für eine Übergangsfrist für alle Kinder, deren Eltern auf die Familienleistungen Krippengeld und

Familiengeld gezählt haben, dass sie diese Leistungen – nun jedoch einkommensabhängig bis zur Grenze des Durchschnittseinkommens von 100 000 € je Paar oder alleinerziehendem Elternteil – erhalten.

Die frei werdenden Mittel sollen zur Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung verwendet werden. Das hilft Kommunen und Familien gleichermaßen.

B) Besonderer Teil

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung der Überschrift, weil kein Bayerisches Kinderstartgeld eingeführt wird.

Zu Nr. 2

Das Familiengeld wird nicht durch ein Kinderstartgeld ersetzt, sondern für Kinder, die ab dem 1. September 2026 geboren werden, abgeschafft. In Art. 1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) wird klargestellt, dass Eltern das Bayerische Familiengeld künftig nur noch für Kinder erhalten, die bis zum 31. August 2026 geboren wurden. Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Kinder, deren Eltern auf die Unterstützungsleistung vertraut haben, Bestandsschutz erhalten.

Zu Nrn. 3 bis 6

Folgeänderungen zu Nr. 2.